

4/0243/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Stadt Dassow

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt
Dassow für den Bereich "Travemünder Weg"
- Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf -->
Abwägungsbeschluss -**

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 10.06.2025	<i>Bearbeitung:</i> Stefanie Müller <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/3301411
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Bauen der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Dassow (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 beschlossen und das Planverfahren damit eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 02.02.2021 das städtebauliche Konzept bestätigt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 07.06.2021 bis einschließlich 09.07.2021 zu Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Amt Schönberger Land öffentlich aus. Die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. In Auswertung der Stellungnahmen wird das Plankonzept geändert.

Das Plankonzept sah ursprünglich eine Bebauung vor, die teilweise mit dem Rückbau des Hallenhauses verbunden war. Es waren insgesamt 6 Baugrundstücke vorgesehen. Mit den Entwurfsunterlagen wurde der Plangeltungsbereich auf die unbebaute Siedlungsfläche beschränkt und das historische Hallenhaus befindet sich nicht mehr im Plangeltungsbereich. Es sind nunmehr 3 Baugrundstücke vorgesehen. Die Stadt Dassow möchte die Möglichkeiten der Wohnbauentwicklung auf einer innerörtlichen Fläche aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Wohnraum nutzen. Mit der geplanten Nachverdichtung innerhalb des Siedlungsbereiches wird die Fortentwicklung des Ortsteils der Stadt Dassow vorgenommen. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügt.

Für die Entwurfsunterlagen wurde ein geotechnischer Untersuchungsbericht mit Stand Juli 2024 erstellt, um die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers im Planverfahren nachzuweisen.

Die Entwürfe wurden mit dem verkleinerten Plangeltungsbereich für das Beteiligungsverfahren genutzt.

Die Beteiligung der Behörden und TÖB und der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 13.02.2025 bis zum 18.03.2025 statt. Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Planvorhaben vor. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB und der Nachbargemeinden werden behandelt und bewertet.

Mit Schreiben vom 18.02.2025 wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Es wurden 44 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben 26 eine Stellungnahme ab. Im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung wurden 2 Stellungnahmen abgegeben. Die abgegebenen Stellungnahmen beinhalten keine entgegenstehenden Belange. Die Anforderungen an die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sind maßgeblich zu klären. Die bereits gerodete Birke wurde klargestellt. Löschwasser kann in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Von den Verbänden wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Alle abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft und sind mit den Abwägungsvorschlägen in der Abwägungsdokumentation (Anlage 1 zu dieser Vorlage) wiedergegeben.

Nach Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sind maßgeblich die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung abschließend zu regeln.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gemäß geotechnischen Bericht des Gutachterbüros Reeck gegeben. Die Anforderungen zur Ableitung und objektkonkreten Darstellung sind zu erfüllen. Es wird abschließend geregelt, dass die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Versickerung zu erfolgen hat und keine Ableitung in die Vorflut erfolgt.

Die weiteren Hinweise und Anregungen erfordern eine Ergänzung der Begründung um redaktionelle und klarstellende Sachverhalte. Einigen Hinweisen und Anregungen konnte nicht gefolgt werden, die Gründe dafür sind in der Abwägungsdokumentation dargelegt.

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung ist Grundlage für den Satzungsbeschluss.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Dassow zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen


Keine, die Kosten trägt der Vorhabenträger.

Anlage/n

1	Abwägungsdokumentation zum Entwurf (öffentlich)
---	---

Satzung über den Bebauungsplan Nr.37 der Stadt Dassow für den Bereich "Travemünder Weg"							
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB							
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB							
ENTWURF							
Lfd.Nr	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung						
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	18.02.2025	17.03.2025	17.03.2025	x	x	
II.1a	Abfallwirtschaftsbetrieb	18.02.2025	17.03.2025	17.03.2025		x	
II.1b	untere Wasserbehörde	05.06.2025	06.06.2025	06.06.2025		x	
II.2	Amt für Raumordnung	18.02.2025	11.03.2025	11.03.2025		x	
II.3	STALU	18.02.2025	12.03.2025	07.03.2025		x	
II.4	LA f.Umwelt, Naturschutz u.Geologie	18.02.2025	07.03.2025	07.03.2025			x
II.5	Straßenbauamt Schwerin	18.02.2025					
II.6	Bergamt Stralsund	18.02.2025	14.03.2025	13.03.2025		x	
II.7	Deutsche Telekom AG	18.02.2025	25.02.2025	25.02.2025		x	
II.8	Zweckverband Grevesmühlen	18.02.2025	04.03.2025	27.02.2025		x	
II.9	Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine	18.02.2025	27.02.2025	27.02.2025			x
II.10	Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste	18.02.2025					
II.11	Travernetz Lübeck	18.02.2025	24.02.2025	24.02.2025		x	
II.12	E.DIS Netz AG	18.02.2025					
II.13	Hanse Gas GmbH	18.02.2025					
II.14	GDMcom	18.02.2025	20.02.2025	20.02.2025		x	
II.15	50 Hertz	18.02.2025					
II.16	Vodafone Kabel Deutschland	18.02.2025					
II.17	WEMACOM	18.02.2025	27.02.2025	27.02.2025			x
II.18	WEMAG AG	18.02.2025					
II.19	Telefonica Germany GmbH & Co.KG	18.02.2025					
II.20	DFMG Deutsche Funkturm GmbH	18.02.2025					
II.21	Gasunie Deutschland	18.02.2025	19.02.2025	19.02.2025		x	
II.22	Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege	18.02.2025	21.03.2025	21.03.2025		x	
II.23	Landesamt für innere Verwaltung	18.02.2025	19.02.2025	19.02.2025		x	

II.24	LA f. zentr.Aufgaben u. Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	18.02.2025	17.03.2025	17.03.2025			x
II.25	Landesforst M-V	18.02.2025	03.03.2025	03.03.2025			x
II.26	LA für Straßenbau und Verkehr	18.02.2025					
II.27	Staatl. Bau- und Liegenschaftsamt	18.02.2025					
II.28	BA f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.02.2025	26.02.2025	26.02.2025			x
II.29	Polizeiinspektion Wismar	18.02.2025					
II.30	Nahbus NWM GmbH	18.02.2025					
II.31	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	18.02.2025					
II.32	BVVG	18.02.2025	20.02.2025	20.02.2025			x
II.33	Landgesellschaft Leezen	18.02.2025	21.02.2025	19.02.2025			x
II.34	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	18.02.2025	24.02.2025	24.02.2025		x	
II.35	Hauptzollamt Stralsund	18.02.2025	18.03.2025	14.03.2025			x
II.36	Ministerium für Energie, Infrastruktur und	18.02.2025					
II.37	Kirchenkreisverwaltung	18.02.2025					
II.38	Ev.-luth. Kirchengemeinde Dassow	18.02.2025					
II.39	Handwerkskammer Schwerin	18.02.2025					
II.40	IHK Schwerin	18.02.2025	17.03.2025	17.03.2025			x
II.41	Deutscher Wetterdienst	18.02.2025	11.03.2025	11.03.2025			x
II.42	Freiwillige Feuerwehr Dassow	18.02.2025	27.02.2025	27.02.2025			x
II.43	Amt Schönberger Land - Brandschutz	18.02.2025	26.02.2025	26.02.2025			x
II.44	Amt Schönberger Land - Ordnungsamt	18.02.2025					
III. Nachbargemeinden							
III.1	Amt Schönberger Land	18.02.2025					
	Gemeinde Selmsdorf	18.02.2025	03.03.2025	03.03.2025			x
	Stadt Schönberg	18.02.2025					
III.2	Amt Klützer Winkel	18.02.2025					
	Gemeinde Kalkhorst	18.02.2025	07.03.2025	25.02.2025			x
III.3	Amt Grevesmühlen	18.02.2025					
III.4	Stadtverwaltung Hansestadt Lübeck	18.02.2025					
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss				
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">II 1</div>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat FD Bauordnung und Planung</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23932 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen Frau Gielow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 86314 E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen Grevesmühlen, 17.03.2025</p> <p>Bebauungsplan Nr. 37 „Travemünder Weg“ der Stadt Dassow hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund der Beteiligung vom 18.02.2025</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Travemünder Weg“ der Stadt Dassow mit Planzeichnung im Maßstab 1:500, Planungsstand 17.12.2024 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> FD Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> FD Umwelt und Regionalentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulastträger </td> <td style="vertical-align: top;"> FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> </table>	FD Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde 	FD Umwelt und Regionalentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 	FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulastträger 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 	<p>zu 1. Die Grundlagen zur Bewertung der Stellungnahme werden wiedergegeben.</p> <p>zu 2. Die Bewertung der Stellungnahmen beteiligter Fachdienste, Fachgruppen und des Abfallwirtschaftsbetriebes erfolgt nachfolgend.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
FD Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde 	FD Umwelt und Regionalentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 						
FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbaulastträger 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss		
	<table border="1" data-bbox="85 247 869 284"> <tr> <td data-bbox="85 247 481 284">FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td data-bbox="488 247 869 284">FD Kataster und Vermessung</td> </tr> </table> <p data-bbox="85 288 869 343">Die Äußerungen und Hinweise, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind, sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.</p> <p data-bbox="85 371 309 426">Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p data-bbox="85 483 253 537">Gez. Gielow SB Bauleitplanung</p>	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kataster und Vermessung	<p data-bbox="896 236 952 335">zu 2 3</p> <p data-bbox="972 252 1825 338">zu 3. Die Bewertung der Stellungnahmen erfolgt im Rahmen der Abwägung. Die Behandlung erfolgt gemäß Ergebnis der Abwägung der Stadtvertretung der Stadt Dassow.</p>	-
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kataster und Vermessung				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage FD Bauordnung und Planung Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p> <p><u>I. Allgemeines</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat sich gegenüber dem Vorentwurf verkleinert. Es werden nunmehr 3 Baugrundstücke planungsrechtlich vorbereitet auf denen Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten errichtet werden können. Daneben wären aber auch andere Nutzungen gem. 1.1 der textlichen Festsetzungen allgemein zulässig. Auf Grund der Kleinteiligkeit des Bebauungsplanes wird dem Entwicklungsgebot, auch bei Darstellung eines Mischgebietes im Flächennutzungsplan, entsprochen.</p> <p><u>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> -</p> <p><u>III. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Ich empfehle unter dem Nordpfeil die Gemarkung Vorwerk und die Flur 1 mit aufzunehmen.</p> <p><u>Planzeichenerklärung:</u> -</p> <p><u>Text - Teil B:</u> -</p> <p><u>IV. Begründung</u> Keine weiteren Hinweise.</p> <p>Vorbeugender Brandschutz Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p> <p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u></p> <div style="text-align: center;"> </div>	<p><u>A</u> zu 0. Die Behandlung der Stellungnahme erfolgt nachfolgend.</p> <p>zu 1. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. -</p> <p>zu 3. Diesem Hinweis wird entsprochen. Gemarkung und Flur 1 werden aufgenommen.</p> <p>zu 4. -</p> <p>zu 5. -</p> <p>zu 6. -</p> <p><u>B</u> zu 1. Den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes wird entsprochen. Aus Sicht der Stadt Dassow ist sowohl die Erreichbarkeit als auch die Löschwasserbereitstellung gesichert.</p>	<p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p>Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von</p>	<p style="text-align: center;">26 7</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch <p>Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.</p> <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.</p> <p>Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</p> <p>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.</p>	<p style="text-align: center;">Ze 1</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Untere Denkmalschutzbehörde: Frau Michaelis auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde Die Größe von Dachaufbauten sollte konkretisiert werden, „untergeordnet“ ist zu unbestimmt.</p> <p>FD Umwelt und Regionalentwicklung</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <table border="1" data-bbox="85 566 857 850"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="85 566 857 614">Untere Wasserbehörde: Frau Kniest</td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 630 763 699">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="763 630 857 699" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 703 763 772">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="763 703 857 772"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="85 777 763 850">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="763 777 857 850"></td> </tr> </table> <p>1. Wasserversorgung:</p> <p>Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung:</p> <p>Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung:</p> <p>Gemäß den folgenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind im B-Plan Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung/-bewirtschaftung zu treffen, nachzuweisen und die geforderten Angaben vor Satzungsbeschluss zur Prüfung vorzulegen.</p>	Untere Wasserbehörde: Frau Kniest		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X	Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>C zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Änderungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>D zu 1. Zu Dachaufbauten werden keine Regelungen getroffen. Dieser Belang ist nicht zu berücksichtigen.</p> <p>E zu 0. Die Behörde weist auf entgegenstehende Belange hin. Die Stadt Dassow setzt sich mit den Belangen auseinander. Der Einwand und die Stellungnahme sind nicht nachvollziehbar, da durch die Gutachten die Nachweise zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erbracht wurden. Durch den versickerungstechnischen Bericht ist nachgewiesen, dass die Bebaubarkeit gegeben ist und durch Versickerungsanlagen die schadlose Ableitung gewährleistet ist.</p> <p>zu 1. Die Trinkwasserversorgung ist gesichert.</p> <p>zu 2. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.</p> <p>zu 3. Der B-Plan enthält bereits Aussagen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Zusätzlich ist ein geotechnischer Untersuchungsbericht dargestellt, der die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers als machbar darstellt. Voraussetzung ist die Herstellung von Sickeranlagen auf den Grundstücken. Dies ist Gegenstand der Festsetzungen. Aufgrund der Stellungnahme wird eine Ergänzung zur Versickerung in den Unterlagen vorgesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Untere Wasserbehörde: Frau Kniest											
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X										
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.											
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.											

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Für eine erforderliche Gewässerbenutzung gemäß den folgenden Aussagen muss mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubis durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>a) <u>allgemein</u> Mit der Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2010 und der zeitgleichen Bereinigung des Landeswassergesetzes (LWaG) erfolgte die Grundsteinlegung für ein Umdenken in der bisherigen Entwässerungsphilosophie zum naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser. Die Notwendigkeit der Veränderung in der Niederschlagswasserbeseitigung hat sich in der jüngsten Zeit gerade durch die häufigen und intensiven Niederschlagsereignisse gezeigt. Auch wenn es im Einzelnen immer um örtlich angepasste Entwässerungskonzepte geht, haben die Maßnahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung, wie - das Vermeiden oder Reduzieren abflusswirksamer Flächen, - das Verdunsten und Versickern von Niederschlagswasser mittels dezentraler Systeme, - die Speicherung und Nutzung oder verzögerte Ableitung, - die Begrenzung der behandlungsbedürftigen Mengen und die gezielte Reinigung, zum Ziel, den kleinräumigen Wasserkreislauf zu schließen und somit naturnahen Verhältnissen näher als bisher zu kommen. Mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Wasserressourcen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen der jetzigen und nachfolgenden Generationen geleistet.</p> <p>Das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel u.dgl.) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt/Gemeinde bzw. dem beauftragten Zweckverband. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder in ein Gewässer direkt oder über einen Regenwasserkanal (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) eingeleitet werden. Diese Beseitigungen des Niederschlagswassers stellen Gewässerbenutzungen dar, die grundsätzlich der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) bedürfen. Ausnahmen sind für den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern im § 25 WHG in Verbindung mit § 21 LWaG, für die erlaubnisfreie Benutzung von Küstengewässern im § 43 WHG in Verbindung mit § 23 LWaG und für die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers im § 46 WHG in Verbindung mit § 32 LWaG definiert. Voraussetzungen zur Gestattung der Gewässerbenutzungen nach § 57 WHG sind, dass 1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, 2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und 3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.</p> <p>Der Stand der Technik gemäß Ziffer 1 wird durch die AbwV aus verschiedenen Herkunftsbereichen geregelt und enthält zum Teil Anforderungen für Niederschlagswasser. § 60 Abs.</p>	<p>zu 3a. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers durch Versickerung ist gegeben. Dies ist in den Unterlagen dargestellt. Im Wohnbereich fällt kein schadstoffbelastetes Oberflächenwasser an. Deshalb ist es durch die Versickerung geeignet das Oberflächenwasser abzuleiten.</p>	<p>Klarstellung in der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>1 WHG regelt die Anforderungen gemäß Ziffer 3 für Abwasseranlagen (Sammlung, Transport, Behandlung). Diese dürfen nur „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten“ werden. Die DWA Regelwerke konkretisieren hier die umweltrelevante Vorschrift u.a. zur Vermeidung bzw. Reduzierung niederschlagsbedingter Gewässerbelastungen, der sicheren und überflutungs-freien Entwässerung gemäß Ziffer 2. Insbesondere führen sie die Anforderungen an den Gewässerschutz aus Emissions- und Immissionsanforderungen gemäß EG Wasserrahmen-richtlinie aus. Als weitere rechtliche Anforderungen gemäß Ziffer 2 gilt der 3. Bewirtschaftungsplan (2022-2027) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), der mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 (LWAG) für alle Behörden verbindlich ist sowie die Anforderungen der „Grundwasser-Richtlinie“ (80/68/EWG) und ihre Umsetzung in nationales Recht als Grundwasserverordnung. Behördliche Entscheidungen dürfen zumindest nicht im Widerspruch zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen stehen.</p> <p>Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln und muss erkennen lassen, dass die Planung nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Zielerreichungsgebot der WRRL steht und keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27, 47 WHG zulassen. Um die Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Erstellen eines wasserrechtlichen Fachbeitrags durch den Planungsträger empfehlenswert, um ablehnende Stellungnahmen oder später nicht umsetzbare Planungen zu vermeiden.</p> <p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftung hat den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG Ziffer 1-7 zu folgen. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Die Anforderungen setzen eine gewässerträgliche Rückführung des Wassers in den Wasserkreislauf voraus.</p> <p>b) Wasserhaushalt Vor Satzungsbeschluss ist eine Untersuchung des lokalen Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-bilanzierung gemäß DWA Merkblatt M 102-4/ DWA-A 100) vorzunehmen. Diese hat zum Ziel, die Veränderungen des Wasserhaushalts durch die geplanten Siedlungsaktivitäten im Neubaugebiet so gering zu halten, wie es ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar ist (vgl. Arbeitsblatt DWA- A 100) und so den natürlichen Wasserhaushalt weitestgehend zu erhalten. Mittels der Bilanzierung ist nachzuweisen, dass durch das Baugebiet für durchschnittliche jährliche Regenereignisse der natürliche Wasserhaushalt nicht übermäßig gestört bzw. geschädigt wird. Dies wird durch geeignete Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und ggf. -behandlung erreicht. Die Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung müssen frühzeitig in den Planungen berücksichtigt werden und sind planungs- und privatrechtlich abzusichern. Die langjährigen Mittel der Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung sollen im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustandes soweit wie möglich angenähert werden. Das Bilanzgebiet umfasst den Bereich der entwässerungstechnischen Neuerschließung. Gemäß DWA Merkblatt M 102-4 ist vor Beginn städtebaulicher Planungen die Wasserbilanz für den Referenzzustand (aus HAD) zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen.</p>	<p>zu 3a</p> <p>3b</p> <p>zu 3b. Es handelt sich hier bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Es ist eine Nachverdichtung von Flächen. Hinsichtlich der Grundstücksstruktur und Grundstücksgrößen wird das vorhandene Maß aufgenommen. Da eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt, ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen auf das Wasserregime.</p>	<p>Klarstellung in der Begründung.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die Aufwendungen für das Bilanzverfahren tragen zur Minderung der Umweltauswirkungen der Flächenversiegelung sowie die Stärkung der stätischen Vegetation (Verdunstung) als Bestandteil der Infrastruktur und zur Planungssicherheit in den weiteren Phasen der Planung bei. Die Bilanzierung ist nachzuweisen.</p> <p>c) <u>Regenwasserbewirtschaftung</u></p> <p>Es ist die dezentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Bei der <u>dezentralen</u> Niederschlagswasserbeseitigung/Regenwasserbewirtschaftung besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder zu versickern und nur wo nicht anders möglich in oberirdische Gewässer als Einzelanlage abzuleiten. Bei der geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken hat die Gemeinde in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband im B-Plan Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 ; 16 d BBauGB auszuweisen und festzusetzen.</p> <p><u>Voraussetzung</u> für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. Bedingung zur Ausweisung von Versickerungsflächen ist der gesicherte Nachweis (Fachgut-achten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Neben der bauleitplanerischen Festsetzung kann die beseitigungspflichtige Gemeinde oder der beseitigungspflichtige Zweckverband entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen zur <u>erlaubnisfreien</u> Versickerung des Niederschlagswassers <u>außerhalb von Wasserschutzgebieten</u> treffen. Die gesamte Ortslage Dassow ist nicht in der Versickerungssatzung enthalten. Ohne diese satzungsrechtliche Regelung der Versickerung des Niederschlagswassers durch die Gemeinde oder den Zweckverband (Versickerungssatzung) ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken durch die untere Wasserbehörde erlaubnispflichtig. In einem Geotechnischen Bericht vom 02.07.2024 wird die Versickerungsfähigkeit des Bodens bestätigt und für eine befestigte Fläche von 280 m² an dem Standort nachgewiesen. Auf die erforderliche Erlaubnis wird nochmals verwiesen.</p> <p>Oberirdische Einleitgewässer sind nicht vorhanden. Die Nutzung von privaten Leitungen sind nur nach Vorlage vorhandenen Erlaubnisse und deren Überprüfung durch die UWB zulässig.</p> <p>Ungefasstes und nicht gefasstes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, unterliegt nicht dem § 8 WHG und ist damit kein Gewässerbenutzungs-tatbestand. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen insbesondere die topografischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Gemäß § 37 Abs.1 Satz 2 WHG darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.</p>	<p>zu 3c. Die Grundstücke innerhalb des Gebietes sind ausreichend groß bemessen, so dass die Versickerungsanlagen auf den Grundstücken hergestellt werden können. Zur Variabilität der Grundstücke wird lediglich der Hinweis auf das Gutachten und die Größe entsprechend aufgenommen. Der Antrag auf Versickerung wird bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Der Antrag auf Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird an die zuständige Behörde gestellt. Die untere Wasserbehörde wurde mit Anfrage vom 5. Juni 2025 um Stellungnahme gebeten. Siehe unter II.1b.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>5. Gewässerschutz:</p> <p>Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.</p> <p>LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.</p> <p>Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.</p> <p>Anzeigepflichtig sind auch Maßnahmen zur Legung von Fundamenten der baulichen Anlagen in den Grundwasserkörper wie z.B. Pfahlgründungen. Diese sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 49 WHG i.V. mit § 118 Abs. 1 des LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen.</p> <p>Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich keine Gewässer II. Ordnung vorhanden.</p> <p>6. Starkregenvorsorge</p> <p>Auf Starkregen- sowie Dauerregenereignisse mit jeweils beträchtlichen Gesamtniederschlagsmengen im Rahmen des Klimawandels wird hingewiesen. Mögliche Überschwemmungsgebiete der Binnengewässer mit einem Einzugsgebiet < 10 km², die Auswirkung auf den Grundwasserstand sowie auf die Bemessung der Anlagen der Wasserwirtschaft sollten in der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Auf den Baugrundstücken sollten Flächen für die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zugunsten des Hochwasserschutzes freigehalten werden. Voraussetzung ist die fachtechnische Ermittlung und Bewertung der Versickerungsfähigkeit des Bodens, der Gefahr und den Anforderungen bei Hochwasserereignissen (insb. Starkregen).</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 20px;"> <p>Rechtsgrundlagen</p> </div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen BauGB Baugesetzbuch</p>	<p>zu 5. Einen Punkt 4 im Rahmen der Stellungnahme gibt es nicht. Da es sich um eine Ortslage handelt, wird kaum das Vorhandensein von Drainageleitungen zu erwarten sein. Ansonsten sind die Anforderungen des Gesetzgebers ohnehin einzuhalten. Gesonderte Anforderungen ergeben sich nicht.</p> <p>zu 6. Unter Berücksichtigung der örtlichen Lage des Gebietes sind gesonderte Maßnahmen zum Hochwasserschutz nicht zu erwarten.</p> <p>zu 7. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Klarstellung der Begründung.</p> <p>Klarstellung der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</p> <table border="1" data-bbox="73 320 837 555"> <tr> <td data-bbox="73 320 745 395">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="745 320 837 395"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 395 745 480">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="745 395 837 480"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 480 745 555">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="745 480 837 555" style="text-align: center;">x</td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegenüber dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Dassow für den Bereich Travemünder Weg mit Planungsstand vom 17. Dezember 2024.</p> <p>Auf das Satzungsgebiet wirken keine erkennbaren, relevanten Immissionen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein. Durch die geplanten Nutzungen sind keine relevanten Emissionen in Form von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten.</p> <p>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Keine Stellungnahme abgegeben</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="73 970 837 1204"> <tr> <td data-bbox="73 970 745 1045">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="745 970 837 1045"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1045 745 1129">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="745 1045 837 1129" style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 1129 745 1204">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="745 1129 837 1204"></td> </tr> </table> <p>Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann</p> <p>Im Bereich des geplanten Gehwegs auf dem Flurstück 113/5 befindet sich ein Baum, dessen Stammumfang mit 0,4 cm angegeben ist. Es ist zu prüfen ob dieser Baum nach § 18</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p style="text-align: center;">F</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p style="text-align: center;">G</p> <p>1</p> <p style="text-align: center;">H</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>F zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange entgegenstehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Umwelteinwirkungen bestehen.</p> <p>G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Stellungnahme abgegeben wurde.</p> <p>H zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abwägungsrelevante Belange bestehen. Diese werden nachfolgend behandelt.</p> <p>zu 2. Der Einzelbaum, Birke, ist am Standort nicht mehr vorhanden. Die Darstellung des Baumes war der Vollständigkeit halber noch entsprechend der Vermessung aufgenommen worden. Der Baum wurde nach Mitteilung des ursprünglichen Grundstückseigentümers, der die Flächen für den Gehweg an die Stadt übertragen hat aufgrund der Gefährdung der Allgemeinheit entfernt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>Zu berücksichtigen. Ergänzung der Begründung.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.															
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x														
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.															
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X														
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.															



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>NatSchAG M-V geschützt ist. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Ist der Baum nach dem NatSchAG M-V geschützt, sind Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf den geschützten Baum zu treffen und geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Baumschutz vorzusehen.</p> <p>Wird eine Fällungen erforderlich bzw. sind Beeinträchtigungen des Baums nicht vermeidbar, ist eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Hierzu wäre ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p> <p>Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass. Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.</p> <p>Artenschutz: Frau Angulo</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die von hier zu vertretenden Belange des Artenschutzes, sofern die in der Begründung zum B-Plan Nr. 37 der Stadt Dassow im Bereich „Travemünder Weg“ aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als Hinweise der Satzung des B-Plans in „Teil B – Text“ aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten werden.</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Die vorgelegte Planung des Planungsbüros Mahnel (Stand 17. Dezember 2024) enthält Aussagen über artenschutzrechtliche Belange. Es wird dargelegt, dass es bei Einhaltung und Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Brutvögel, Amphibien und Reptilien nicht zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Der Einschätzung des Planungsbüros wird seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p> <p>Biotopschutz: Frau Angulo</p> <p>Gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NatSchAG M-V oder § 30 Abs. 2 Nr. 5 bis 7 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Natura 2000: Frau Angulo</p> <p>Natura 2000-Gebiete sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen.</p>	<p>zu 3. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Biotope nach § 20 NatSchAG M-V berührt sind.</p> <p>zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Natura 2000-Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)</p> <p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</p> <p>Untere Straßenverkehrsbehörde: Frau Doll</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben.</p> <p>Einige Hinweise zur möglichen Verkehrsführung möchte ich dennoch geben: Zu klären ist, welche Beschilderung des B-Plan-Gebietes Nr. 37 angestrebt wird. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO stellt klare Vorgaben zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches heraus, die ich kurz nennen möchte:</p> <ul style="list-style-type: none"> -sehr geringe Frequentierung durch Verkehr, -eine überwiegende Aufenthaltsfunktion muss vorliegen, -ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite ist erforderlich, -Vorsorge für den ruhenden Verkehr ist zu treffen und <p>mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden.</p> <p>Möglich wäre auch die Ausschilderung einer Tempo-30-Zone. Auch hier gibt es planungsrelevante Vorgaben. Die Errichtung einer solchen Zone soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung vorgenommen werden. Sie kommt nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Es gilt die Grundregel "rechts vor links".</p> <p>Sollte die Ausschilderung als verkehrsberuhigter Bereich nicht verfolgt werden, wäre zu prüfen, ob die Realisierung eines gemeinsamen Geh- und Radweges (VZ 240) mit einem Mindestmaß von 2,50m möglich ist. Dies stellt einen enormen Sicherheitsgewinn für Radfahrer/innen dar. Bei der Realisierung eines reinen Gehweges müssten Radfahrer/innen sich auf der Straße fortbewegen.</p> <p>Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein</p> <p style="text-align: right;">Seite 13/14</p>	<p>zu 6. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ohnehin einzuhalten.</p> <p>I zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf das nachfolgende Verfahren und die Bauausführung gelegt. Belange des B-Planes sind nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte durch den Neubau des B-Plan-Gebietes Nr. 37 Beschilderung versetzt, ergänzt oder entfernt werden, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>FD Kreisinfrastruktur</p> <p>Straßenaufsichtsbehörde: Herr Berchtold Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde ergeht gemäß den vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme: Grundstücksseitig ist neben dem vorgesehenen Gehweg gemäß RAS 06 ein seitlicher Sicherheitsraum von 25 cm vorzusehen. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.</p> <p>Straßenbaulastträger: Frau Gally Zum o.g. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst : Frau Klein Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>Abfallwirtschaftsbetrieb Keine neue Stellungnahme abgegeben.</p> <p>FD Kataster und Vermessung : Frau Haberer Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es weder Einwände noch Bedenken. In dem B-Planbereich befinden sich keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.</p>	<p>zu 2</p> <p><u>K</u> zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der technischen Planung bzw. in der Vorbereitung des Vorhabens zu beachten. Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes wurden in der behördlichen Stellungnahme nicht angesprochen. Somit geht die Stadt Dassow von der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der Kreisinfrastruktur aus.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange als Straßenbaulastträger nicht berührt sind.</p> <p><u>L</u> zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken seitens des Gesundheitsdienstes bestehen.</p> <p><u>M</u> zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine neue Stellungnahme abgegeben wird. Dieser Sachverhalt wird jedoch durch die erneute Stellungnahme präzisiert. Siehe unter II. 1a.</p> <p><u>N</u> zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände seitens des Katasteramtes bestehen.</p>	<p>Klarstellung der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.19</p> <p>From: Gielow, Heike Sent: 17.03.2025 15:21 To: 'bauleitplanung@schoenberger-land.de' Betreff: WG: 915 _ STN AWB 17.03.2025 AW: Dassow B-Plan Nr. 37 - Aufforderung Zuarbeit Entwurf Wichtigkeit: Normal</p> <p>Hallo Frau Müller, die STN des AWB ist reingekommen, nachdem meine Gesamtstellungnahme raus war. Ich sende Ihnen diese im Nachgang mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg FD Bauordnung und Planung FG Bauleitplanung und Baukontrolle</p> <p>Postanschrift: Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Verwaltungssitz: Rostocker Straße 76 • 23970 Wismar</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen Raum 2.219</p> <p>Fon: +49 3841 3040 6314 Fax: +49 3841 3040 86314 Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Web: Protected link to nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg</p> <p><i>Allgemeine Datenschutzinformation</i> Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier: Protected link to nordwestmecklenburg.de</p>	<p>zu 1. Die Stellungnahme gilt als Ergänzung der Gesamtstellungnahme des Landkreises.</p>	<p>-</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>An: Gielow, Heike <H.Gielow@nordwestmecklenburg.de> Betreff: WG: 915 _ STN AWB 17.03.2025 AW: Dassow B-Plan Nr. 37 - Aufforderung Zuarbeit Entwurf</p> <p>Von: Nikolaus, Marcus <M.Nikolaus@awb-nwm.de> Gesendet: Montag, 17. März 2025 12:04 An: Oldenburg, Monique <M.Oldenburg@nordwestmecklenburg.de> Betreff: 915 _ STN AWB 17.03.2025 AW: Dassow B-Plan Nr. 37 - Aufforderung Zuarbeit Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Frau Oldenburg,</p> <p>aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung.</p> <p>Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll eine Lückenbebauung entlang des Travemünder Weg ermöglicht werden. Das Plangebiet wird über eben jenen Weg bzw. den Hinterweg erschlossen. Bei beiden Straßen handelt es sich um öffentliche Verkehrsflächen, die mit Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für das Plangebiet kann somit gewährleistet werden.</p> <p>Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung der künftigen Grundstücksgrenzen die für eine sichere Einfahrt in den Travemünder Weg erforderlichen Freiräume (hier: Schleppkurven für 3 bis 4-achsige Abfallsammelfahrzeuge) im Einmündungsbereich nicht eingeschränkt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Zulassung von Grundstückseinfriedungen in diesem Bereich.</p> <p>Zudem ist auf einen regelmäßigen Ausschnitt des Lichtraumprofils der Straßenbäume, v.a. im Mündungsbereich Travemünder Weg/ Hinterweg zu achten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Marcus Nikolaus stellv. Betriebsleiter</p>  <p>Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg</p> <p>Postanschrift: Industriestraße 5 19205 Gadebusch</p> <p>Fon: +49 3886 21133-61 Fax: +49 3886 21133-45 Mail: M.Nikolaus@awb-nwm.de</p>	<p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 3. Die Sachdarstellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4. Änderungen am Straßensystem ergeben sich nicht. Abstandsbereiche werden durch den Gehweg vergrößert. Festsetzungen zu Einfriedungen und zum Ausschluss von Einfriedungen werden nicht getroffen.</p> <p>zu 5. Dies ist Geschäft der laufenden Verwaltung und der Stadt Dassow.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">116</p> <p>Planungsbüro Mahnel</p> <hr/> <p>Von: Kniest, Michaela <M.Kniest@nordwestmecklenburg.de> Gesendet: Freitag, 6. Juni 2025 10:15 An: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) Betreff: WG: Satzung über den B-Plan Nr. 37 der Stadt Dassow - hier Vorbereitung der Abwägung und des Satzungsbeschlusses Anlagen: p21524-01.pdf</p> <p>Sehr geehrter Herr Mahnel,</p> <p>das Planungsbüro kann nicht pauschal den Antrag auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung stellen. Mit dem geotechnischen Bericht wird die grundsätzliche Versickerungsmöglichkeit für die Grundstücke im B-Plan nachgewiesen. Pauschal wird unter Annahme einer befestigten Fläche von ca. 280 m² je zu bebauenden Grundstück der Nachweis für die Versickerung über eine Rohrigole mit drei Sickerrohren DN 200 geführt.</p> <p>Unter 5.2 des Berichtes wird nach einer konkreten Planung der Baugrundstücke eine objektbezogene geotechnische Untersuchung gefordert. Diese Untersuchungen sind dem Antrag auf Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers durch die jeweiligen Eigentümer im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beizufügen.</p> <p>Die grundsätzliche Inaussichtstellung der Erlaubnis zur Versickerung wird unter Vorlage der Nachweise nach DWA-A 138-1 für die Grundstücke des B-Planes erteilt.</p> <p>Die Versickerung ist im Planteil auch festzusetzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Michaela Kniest Fachgebietsleiterin Untere Wasserbehörde</p>   <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Dezernat II – Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung</p> <p>Postanschrift: Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Verwaltungssitz: Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen R. 4.208</p> <p>Fon: +49 3841 3040 6610 Fax: +49 3841 3040 86610 Mail: M.Kniest@nordwestmecklenburg.de Web: www.nordwestmecklenburg.de Facebook/Landkreis Nordwestmecklenburg</p> <p><i>Allgemeine Datenschutzinformation</i> Der Kontakt zum Landkreis Nordwestmecklenburg ist mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html</p>	<p>zu 1. Die untere Wasserbehörde hat auf die Anfrage vom 5. Juni 2025 mitgeteilt, dass vorhabenkonkret die Nachweise im Bauantragsverfahren zu führen sind. Unter Vorlage der Nachweise der DWA-A 138-1 wird die grundsätzliche Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt. Die Versickerungsfähigkeit ist im Plan zu regeln.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p>



Anlage 1 zum Beschluss 2025-_____ - Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich „Travemünder Weg“

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Von: Planungsbüro Mahnel (K.Bentin) <k.bentin@pbm-mahnel.de> Gesendet: Donnerstag, 5. Juni 2025 09:59 An: Kniest, Michaela <M.Kniest@nordwestmecklenburg.de> Cc: Planungsbüro Mahnel (Li.Patzelt) <l.patzelt@pbm-mahnel.de>; k.zimmer@schoenberger-land.de Betreff: Satzung über den B-Plan Nr. 37 der Stadt Dassow - hier Vorbereitung der Abwägung und des Satzungsbeschlusses</p> <p>Sehr geehrte Frau Kniest,</p> <p>im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den B-Plan Nr. 37 der Stadt Dassow wurde ein geotechnischer Bericht erstellt und im Beteiligungsverfahren gereicht. In der Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 17.03.2025 wird auf die Regenwasserbewirtschaftung verwiesen und auf die Erlaubnispflicht. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des geotechnischen Berichtes vom 02.07.2024 stellen wir im Rahmen des Aufstellungsverfahrens den Antrag auf Erlaubnis zur Versickerung gemäß der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde. Auf den Grundstücken lassen sich die Versickerungsanlagen herstellen. Es handelt sich um einen integrierten Standort. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB aufgestellt. Durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ergeben sich nur marginale Änderungen zum bisherigen Wasserregime. Deshalb bitten wir um Bestätigung für die Stadt Dassow.</p> <p><u>Anlage:</u> geotechnischer Bericht</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>R. Mahnel Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0 Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">  <p>Geotechnisches Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Timm-Uwe Reeck</p> <p>Lübsche Burg 8, 23966 Wismar Tel. 03841/326745 Fax 03841/326746</p> <p>www.geotechnik-reeck.de info@geotechnik-reeck.de</p> </div> <h2 style="text-align: center;">Geotechnischer Untersuchungsbericht (Baugrundgutachten)</h2> <h3 style="text-align: center;">1. Bericht</h3> <p>Auftraggeber : Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheit-Str. 11 23936 Grevesmühlen</p> <p>Bauvorhaben : Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Dassow für den Bereich Travemünder Weg -Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit- Gemeinde Dassow Gemarkung Vorwerk Flur 1, Flurstück/e 113</p> <p>Projekt Nr. : P21524-01</p> <p>Art der Untersuchung : auftragsbezogen</p> <p>Umfang des Berichtes : 12 Seiten Text 32 Blatt Anlagen</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">1. digitale AUSFERTIGUNG</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  <p>aufgestellt: Wismar, den 02.07.24</p> <p>Dipl.-Ing. Timm-Uwe Reeck</p> <p>Dipl.-Ing. T.-U. Reeck</p> </div>		


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.2</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Pampower Straße 68, 19061 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p><small>Bearbeiterin: Frau Knippenberg Telefon: 0385 588 89 161 E-Mail: stefanie.knippenberg@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-505-35/25 Datum: 11.03.2025</small></p> <p><small>nachrichtlich: Landkreis NWM (FG Bauleitplanung), WM V 550-1</small></p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg der Stadt Dassow</p> <p><small>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 18.02.2025 (Posteingang: 18.2.2025) Ihr Zeichen: 61.27.17.37</small></p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (TF SE) vom 7. Juni 2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg der Stadt Dassow bestehend aus Planzeichnung (Stand: Dezember 2024) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit dem B-Plan Nr. 37 beabsichtigt die Stadt Dassow, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Bauungsmöglichkeiten im Rahmen der Nachverdichtung auf einer derzeit unbebauten Fläche (Grundstück Travemünder Weg 9) im Ortsteil Vorwerk zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,2 ha und liegt innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches an einem städtebaulich integrierten Standort. Das städtebauliche Konzept sieht die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO für eine Wohnbebauung mit Einzelhäusern auf drei Grundstücken vor. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im wirk-samen Flächennutzungsplan der Stadt Dassow wird das Plangebiet als gemischte Baufläche</p> <p style="text-align: right;">1 2</p>	<p>zu 1. Die allgemeinen Aussagen und Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>dargestellt. Der Plangeber geht davon aus, dass die geplante Wohnnutzung innerhalb einer gemischten Baufläche eine zulässige Nutzung darstellt und damit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Der Stadt Dassow wird gemäß RREP WM die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Diese sollen als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. Programmsatz 3.2.2 (1, 2) RREP WM). Die im Grenzraum zur Metropolregion Hamburg und im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sollen in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen (vgl. Programmsatz 3.2.2 (3) RREP WM).</p> <p>Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.2 (1) Z LEP M-V und 4.2 (1) Z TF SE, wonach die Wohnbauflächenentwicklung auf die Zentralen Orte zu konzentrieren ist.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.2 (4) Z TF SE sind die Schwerpunkte der wohnbaulichen Entwicklung in den Zentralen Orten die jeweiligen Gemeindehauptorte. Eine Wohnbauflächenentwicklung in den Ortsteilen der Zentralen Orte soll nur dann erfolgen, wenn ernsthaft in Betracht kommende Standortalternativen im Gemeindehauptort nachgewiesen fehlen. Zudem sind in den Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie die Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen (vgl. Programmsatz 4.1 (5) Z des LEP M-V, 4.1 (5) Z TF SE). Der Siedlungsflächenbedarf ist vorrangig durch die Nutzung erschlossener Standortreserven sowie durch Neugestaltung und Verdichtung abzudecken. Mit dem B-Plan Nr. 37 handelt es sich um eine direkt an den Hauptort angrenzende, erschlossene sowie von Wohnbebauung umgebene Fläche, die im Rahmen der Nachverdichtung entwickelt werden soll. Das Vorhaben ist mit den o.g. Programmsätzen vereinbar.</p> <p>Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus bzw. einem Tourismusentwicklungsraum (vgl. Programmsätze 4.6 (4) LEP M-V und 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.</p> <p>Bewertungsergebnis Das Vorhaben der Stadt Dassow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPiG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Stefanie Knippenberg</p>	<p>zu 3. Die Hinweise der raumordnerischen Bewertung werden zur Kenntnis genommen. Sie berühren die Grundzüge der Planung nicht.</p> <p>zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 5. Die Stadt Dassow sieht die Grundlagen für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gegeben.</p> <p>zu 6. Dies ist Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>





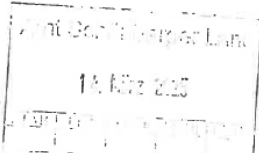
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
 ISL-23923	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <hr/> <p style="text-align: center;">StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Plieth Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">12. März 2025</p> </div> <p>Telefon: 0385 / 588 66011 Telefax: 0385 / 588 66570 E-Mail: Andrea.Geske@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Andrea Geske</p> <p>AZ: StALU WM-074-25-5122-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, ...7. März 2025</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über den B-Plan Nr. 37 für den Bereich „Travemünder Weg“</p> <p>Ihr Schreiben vom 18. Februar 2025</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange werden durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen sein, da es sich hier um die Nachverdichtung im Innenbereich mit Baugrundstücken zur Wohnbebauung handelt. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p>	<p style="text-align: right;">13</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Verfahren zur Neuordnung durchgeführt wird.</p> <p>zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																																			
3.2 Wasser	<p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p>	zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.																																			
3.3 Boden	<p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p>	zu 3.3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Altlasten wurden durch den Landkreis nicht mitgeteilt.	-																																			
	<p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p>	zu 3.4. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits unter nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen.	Zur Kenntnis zu nehmen.																																			
4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft	<p>Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>In seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befindet sich nachfolgende Anlage:</p>	zu 4.1. Zwischen der Motocrossanlage und der geplanten Bebauung befindet sich bereits vorhandene Bebauung, die den Schutzanspruch genießt. Somit ergeben sich keine Auswirkungen. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.																																			
	<p style="text-align: center;">Koordinatensystem: ETRS89UTM Zone 33</p> <table border="1" data-bbox="69 868 822 935"> <thead> <tr> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Rechtswert</th> <th>Hochwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Motocrossanlage</td> <td>Vorwerk, Flur 13, Flurstück 33/1</td> <td>33235415</td> <td>5982635</td> </tr> </tbody> </table>	Anlage	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert	Motocrossanlage	Vorwerk, Flur 13, Flurstück 33/1	33235415	5982635																													
Anlage	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert																																			
Motocrossanlage	Vorwerk, Flur 13, Flurstück 33/1	33235415	5982635																																			
	<p>Diese Anlage genießt Bestandschutz.</p>																																					
	<p>Der Aussage in der Begründung des B-Planes, dass andere näher zur Motocross-Anlage befindliche schutzbedürftige Nutzungen die mögliche Geräuschentwicklung der Anlage durch das Rücksichtnahmegebot beschränken, wird zugestimmt.</p>																																					
	<p>Im Genehmigungsverfahren befinden sich nachfolgende Anlagen:</p>																																					
	<table border="1" data-bbox="69 1126 822 1369"> <thead> <tr> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Rechtswert</th> <th>Hochwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="9">Windkraftanlagen</td> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 1</td> <td>33238289</td> <td>5980980</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 1</td> <td>33238749</td> <td>5981104</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 3/2</td> <td>33239029</td> <td>5980878</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 20</td> <td>33239275</td> <td>5980636</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 19</td> <td>33239631</td> <td>5980657</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 19</td> <td>33239460</td> <td>5980341</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 16</td> <td>33239824</td> <td>5980339</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 7/10</td> <td>33239992</td> <td>5980658</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 10</td> <td>33240566</td> <td>5980949</td> </tr> <tr> <td>Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 10</td> <td>33240404</td> <td>5980598</td> </tr> </tbody> </table>	Anlage	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert	Windkraftanlagen	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 1	33238289	5980980	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 1	33238749	5981104	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 3/2	33239029	5980878	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 20	33239275	5980636	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 19	33239631	5980657	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 19	33239460	5980341	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 16	33239824	5980339	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 7/10	33239992	5980658	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 10	33240566	5980949	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 10	33240404	5980598	zu 4.2. Die Hinweise zu den Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Hierfür gilt das gleiche wie für 4.1.	Zur Kenntnis zu nehmen.
Anlage	Gemarkung	Rechtswert	Hochwert																																			
Windkraftanlagen	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 1	33238289	5980980																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 1	33238749	5981104																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 3/2	33239029	5980878																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 20	33239275	5980636																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 19	33239631	5980657																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 19	33239460	5980341																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 16	33239824	5980339																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 7/10	33239992	5980658																																			
	Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 10	33240566	5980949																																			
Groß Voigtshagen, Flur 2, Flurstück 10	33240404	5980598																																				


Anlage 1 zum Beschluss 2025-_____ - Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich „Travemünder Weg“

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Entsprechend der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37, Stadt Dassow, Bereich Travemünder Weg, Punkt 4.1 „Vorhandene Bebauung und Nutzungen“ wird seitens meiner Fachbehörde bestätigt, dass sich o. g. Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren befinden. Der geringste Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 2.500 m.</p> <p>Im Auftrag</p>  <p>Anne Schwanke</p>	<p>4.2</p> <p>zu 4.2. Die Bestätigung wird zur Kenntnis genommen. Damit entstehen keine immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus Sicht der Beeinflussung durch Windenergieanlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

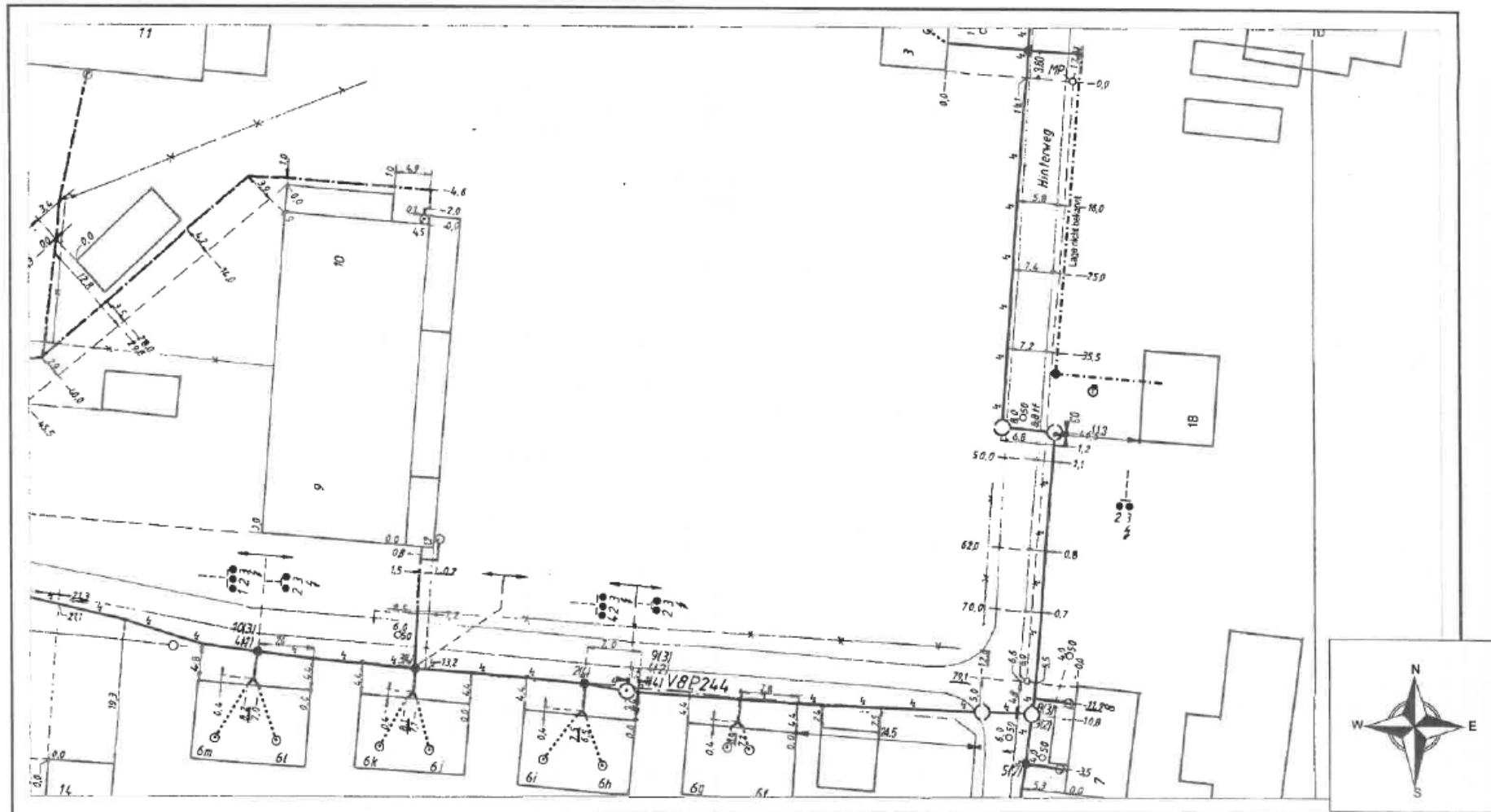
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">18.4</p> <p>From: toeb@lung.mv-regierung.de Sent: 07.03.2025 14:51 To: s.mueller@schoenberger-land.de Betreff: 21196 - B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung Wichtigkeit: Normal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 18.02.2025 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hogh-Lehner</p> <hr/>  <p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow Telefon 0385/588 64 193 toeb@lung.mv-regierung.de Protected link to lung.mv-regierung.de</p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LUNG keine Stellungnahme abgibt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">16</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;">   </div> <p style="text-align: center;">Bergamt Stralsund</p> <p style="font-size: small; text-align: center;">Bergamt Stralsund Frankendamm 17 – 18439 Stralsund</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg</p>  <p style="font-size: x-small;">ASL-23923</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearb.: Frau Günther Fon: 0385 / 588 890 00 Fax: 0385 / 588 890 42 Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <p>Reg.Nr. 603/25 Az. 512/13074/170-2025</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small; margin-top: 20px;"> <div>Ihr Zeichen / vom 18.02.2025</div> <div>Mein Zeichen / vom GÜ</div> <div>Telefon 890 34</div> <div>Datum 13.03.2025</div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="text-align: center;">Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end; margin-top: 10px;">   </div>		



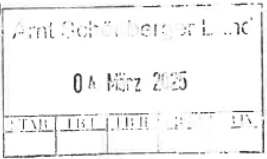
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p> </p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ute Glaesel PTI23 Betrieb 1 0385/723-79593 Ute.Glaesel@telekom.de 25. Februar 2025 Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg, AZ: 61.27.17.37</p> <p>Vorgangsnummer: 113517447 / Lfd.Nr. 0594-2025 / Maßnahmen ID: Ost23_2025_151271 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Bebauungsgebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, ➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, 	<p>zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Plandokumentation und die Stellungnahme werden den Unterlagen beigelegt. Leitungen sollen im öffentlichen Raum verlegt werden. Hierfür sind Flächen im Plan festgesetzt. Auswirkungen auf die Planfestsetzungen ergeben sich durch die Stellungnahme nicht. Die Hinweise auf die Trassenauskunft werden zur Kenntnis genommen. Der Lageplan wird zu den Bestandsunterlagen genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

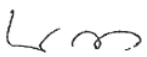
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Ute Glaesel 25. Februar 2025 Seite 2</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, ➤ die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. <p>Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 20px;"> <p>i.A. Ute Glaesel</p> <p>Anlagen 1 Lageplan 1 Kabelschutzanweisung 1 Infolyer für Tiefbaufirmen</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Ute Glaesel</p> </div> <div style="font-size: 8px;"> <p>Digital signiert von Ute Glaesel DN: CID.2.5.4.97=VATDE-814645262, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C-603932, SN=Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@telekom.de Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments Ort: Datum: 2025.02.25 09:55:16+01'00' Foxit PDF Editor Version: 2024.2.0</p> </div> </div>	<p style="text-align: center; font-size: 2em; margin-left: 100px;">2 2</p> <p style="text-align: center; font-size: 2em; margin-left: 100px;">3 4</p> <p>zu 3. Der Lageplan ist der Dokumentation beigelegt.</p> <p>zu 4. Kabelschutzanweisung und Infolyer werden lediglich der Verfahrensdokumentation beigelegt. Sie nicht Bestandteil der Abwägung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2025-_____ - Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich „Travemünder Weg“

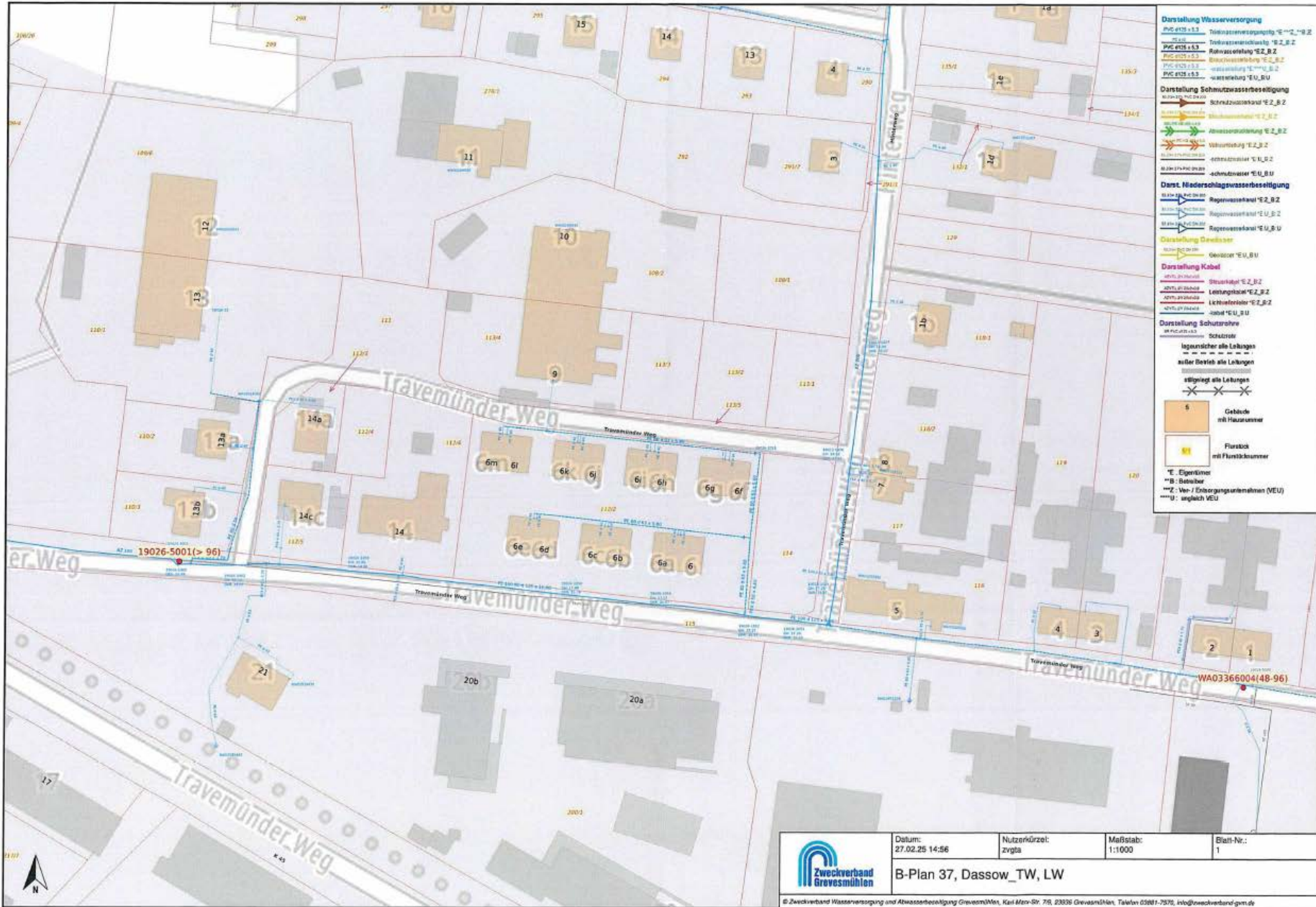


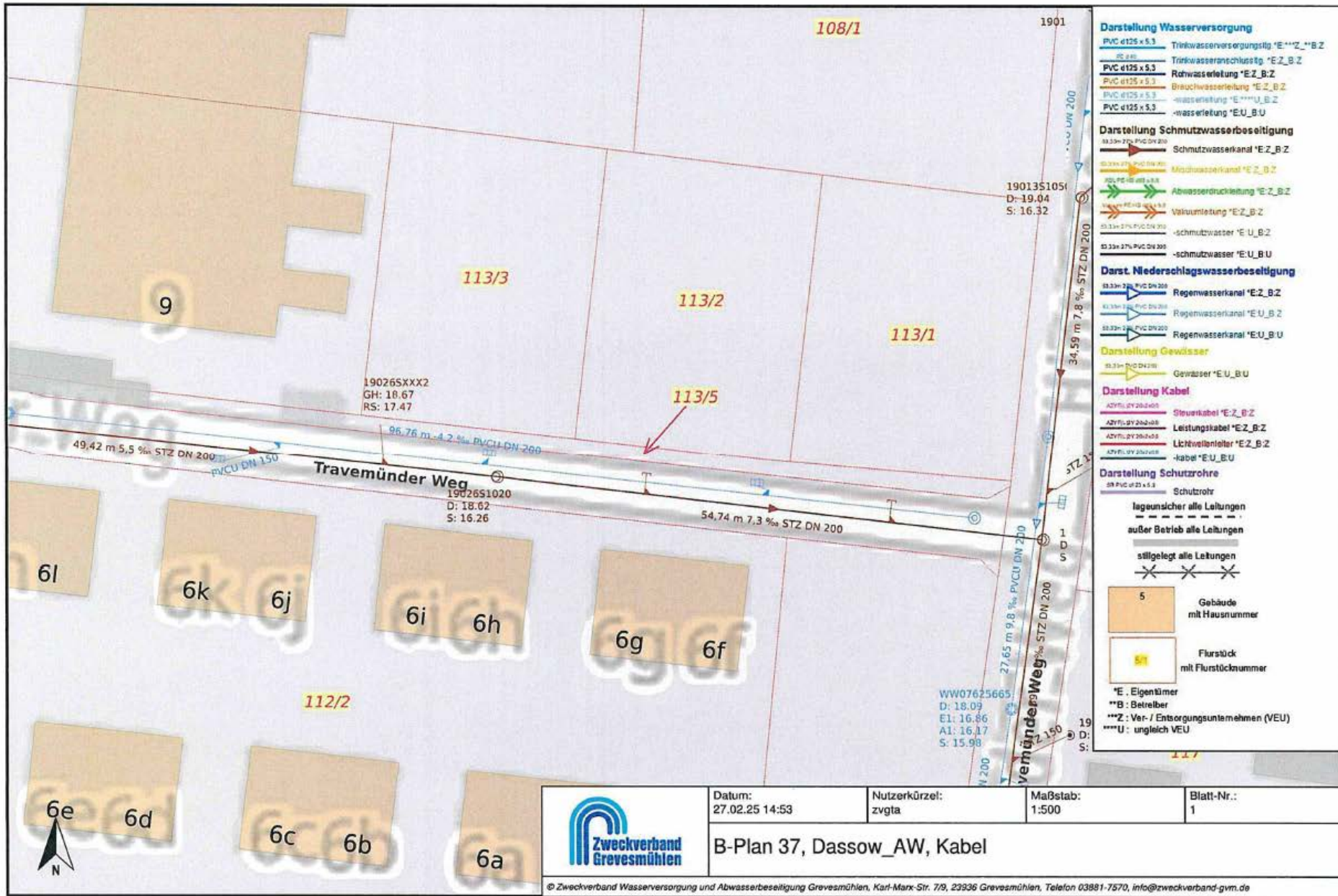
AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Dassow	AaB	1
Bemerkung: Dassow, Travemünder Weg		VaB	Sicht Lageplan
		Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P Maßstab 1:500
		Datum	25.02.2025 Blatt 1

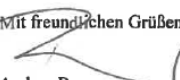
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30%;">  <p>Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin -</p> <p>Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Straße 7/9 - 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: center;">  <p>ASL-23923</p> </div> <div style="width: 30%; text-align: right;"> <p><i>IP</i></p> <p>Tim Andersen Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 tim.andersen@zweckverband-gvm.de</p> <p>Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px; text-align: center;">  <p>27. Februar 2025</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 "Travemünder Weg" Reg.-Nr. 0167/21</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 18.02.2025 (Posteingang 19.02.2025) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Dassow (Planungsstand 17.12.2024).</p> <p>Die Stadt Dassow möchte mit Aufstellung des B-Planes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes schaffen. Geplant ist die Errichtung von 3 Einzelhäusern.</p> <p>Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Vorentwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.</p> <p><u>Allgemeines</u></p> <p>Grundsätzlich kann der ausgewiesene Bereich über die Anlagen des ZVG mit Trinkwasser versorgt und das Schmutzwasser entsorgt werden. Die zur Ver- und Entsorgung erforderlichen Anschlüsse werden können auf Antrag des Grundstückseigentümers hergestellt werden.</p> <p>Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.</p> <p>Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig.</p> <p>1. <u>Wasserversorgung</u></p> <p>Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes ist über die vorhandenen Anlagen des ZVG gewährleistet. Die erforderlichen Trinkwasserhausanschlüsse werden auf Antrag und gegen Kostenübernahme des Grundstückseigentümers hergestellt.</p> </div>	<p>zu 1. Es handelt sich nicht um einen Vorentwurf, sondern um den Entwurf. Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Auf die konkreten Planbelange des Entwurfs wurde eingegangen.</p> <p>zu 2. Die Anforderungen des ZVG bestätigen die Planungsabsicht. Die Ver- und Entsorgung kann gesichert werden. Siehe nachfolgende Behandlung.</p> <p>zu 3. Die Wasserversorgung ist gesichert.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Zwackverband Grevesmühlen 27. Februar 2025 Seite 2/2</p> <p>Anschlusspunkte für die Hausanschlüsse der Flurstücke 113/2 und 113/3 befinden sich im Travemünder Weg abgehend von der vorhandenen Versorgungsleitung PE 80 d63. Der Anschluss für das Flurstück 113/1 erfolgt abgehend von der vorhandenen AZ 200 im Hinterweg. 3</p> <p>2. <u>Löschwasserversorgung</u></p> <p>Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Die vertraglich gesicherte Hydranten WA03366004 mit einer Leistung zwischen 48 und 96 m³/h und 19026-5001 mit einer Leistung > 96 m³/h befinden sich in näherer Umgebung zum Plangebiet. Weitere Abstimmungen zur Sicherung des Grundschutzes sind mit der Gemeinde zu führen. Die Herstellung zusätzlicher Hydranten ist mit dem ZVG abzustimmen. 4</p> <p>3. <u>Abwasserentsorgung – Schmutzwasser</u></p> <p>Die Behandlung der anfallenden Abwässer im Plangebiet regelt sich in Art und Menge nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung des ZVG (Grenzwerttabelle) bzw. nach einer Sondervereinbarung zwischen Investor und ZVG. Alle in den rechtlichen Vorschriften festgelegten Grenzwerte zur Beschaffenheit und zu den Inhaltsstoffen des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des ZVG sind einzuhalten. 5</p> <p>Die Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist über die vorhandenen Anlagen des ZVG gewährleistet. Die erforderlichen Grundstücksanschlüsse werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ca. 1 Meter auf das Grundstück verlegt.</p> <p>4. <u>Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser</u></p> <p>Die ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist zu bevorzugen. Diese wurde mittels eines Bodengutachtens nachgewiesen. Somit ist die zu versiegelnde Fläche je Baugrundstück entsprechend zu begrenzen und ausreichend Platz für private Rückhalte- und Versickerungsanlagen der Grundstückseigentümer vorzusehen. Anlagen zur Regenwasserversickerung sind auf der Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu bemessen und zu errichten. 6</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung sind dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Cornelia Kumbernuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung</p> <p>Verteiler: Empfänger, ZVG t1 Anlagen: Bestandspläne Trinkwasser, Löschwasser / Abwasser, Kabel 7</p>	<p>zu 4. Die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung können somit gesichert werden. Inwiefern ein zusätzlicher Hydrant hergestellt wird wäre abzustimmen.</p> <p>zu 5. Die Schmutzwasserableitung ist gesichert.</p> <p>zu 6. Die Versickerung ist vorgesehen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p> <p>zu 7. Die Bestandspläne werden der Plandokumentation beigelegt.</p>	<p>Klarstellung der Begründung.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>-</p>


Anlage 1 zum Beschluss 2025-_____ - Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich „Travemünder Weg“








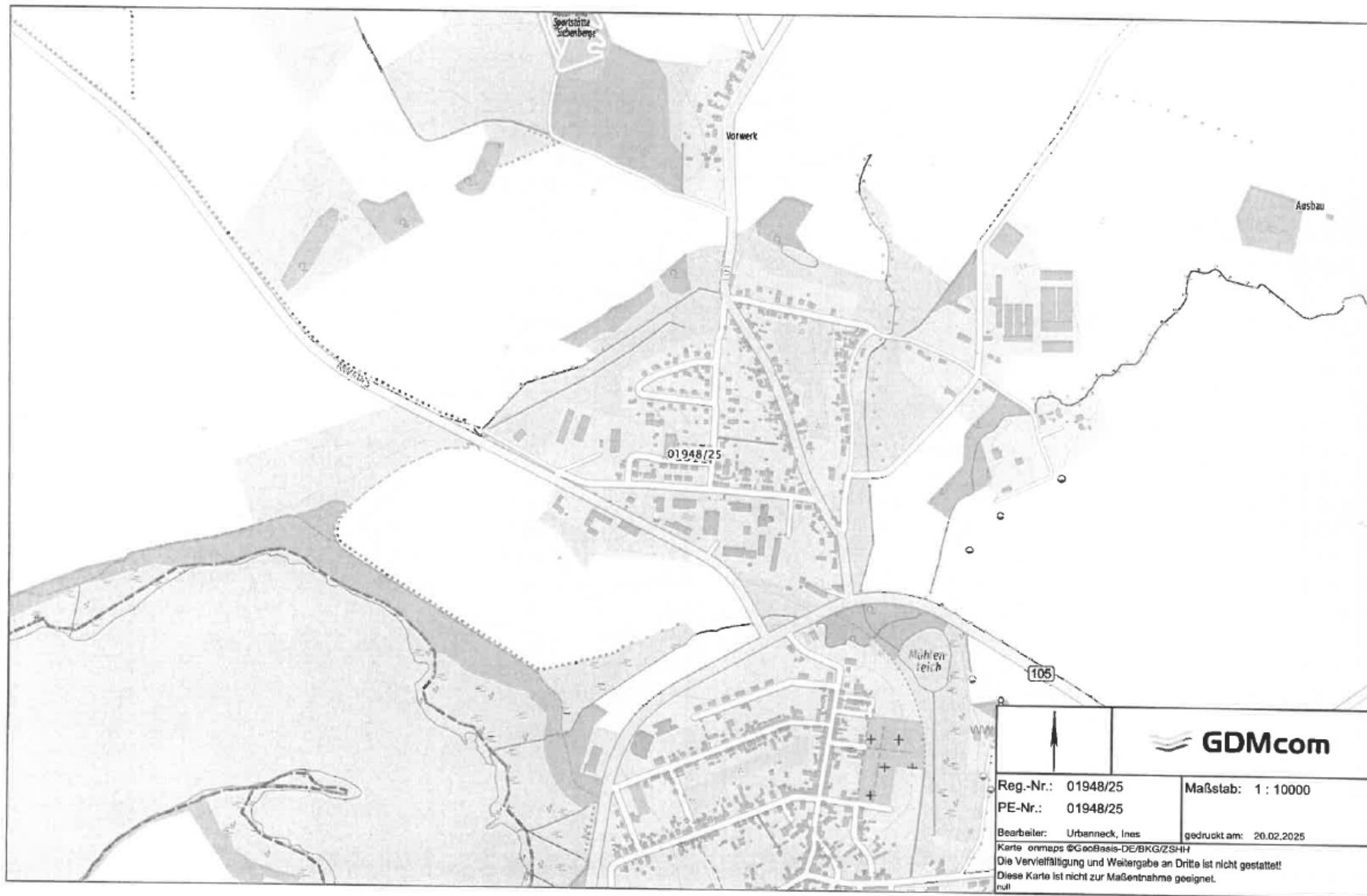
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">19</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts Deglower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Deglower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Telefon: 03881 / 2505 und 71 44 15 Telefax: 03881 / 71 44 20 e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Per E-Mail: s.plieth@schoenberger-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Grevesmühlen, den</td> </tr> <tr> <td>61.27.17.37</td> <td>18.02.2025</td> <td>SK</td> <td>27.02.2025</td> </tr> </table> <p>Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Informationen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Satzung des o.g. Bebauungsplanes äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine Bedenken. In dem Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p>	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den	61.27.17.37	18.02.2025	SK	27.02.2025	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Gewässer zweiter Ordnung berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den								
61.27.17.37	18.02.2025	SK	27.02.2025								


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">III</p> <p>From: Wilms, Holger Sent: 24.02.2025 09:38 To: Stefanie Müller Betreff: AW: B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung Wichtigkeit: Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller</p> <p>Von Seiten der Travenetz bestehen keine Bedenken, eine eigene Maßnahme ist nicht geplant. Eine Gasversorgung, wenn gewünscht, kann aus dem Bestandsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Holger Wilms Betriebsingenieur 8860 Gas, Wasser, Wärme</p> <p>Telefon: 04 51/ 8 88 - 26 12 Telefax: 04 51/ 8 88 - 32 26 12 Mobil: 0163 / 36 93 468</p> <p>mail: holger.wilms@travenetz.de www. Protected link to travenetz.de</p> <p>Travenetz GmbH Geniner Straße 80 • 23560 Lübeck Briefpost an: Netz Lübeck GmbH • 23533 Lübeck</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Zander Geschäftsführung: Rade Lukic Amtsgericht Lübeck, HRB 5885</p> <p>Ein Unternehmen der Stadtwerke Lübeck und der HanseWerk-Gruppe</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und die Gasversorgung sichergestellt werden kann.</p>	<p>Klarstellung in der Begründung.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>PE-Nr. 01948/25 - 20.02.2025 - Seite 1 von 4</p>  <p>GDMcom GmbH · Maximilianallee 4, 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land Stefanie Müller Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Ansprechpartner: Ines Urbanneck Telefon: 0341 3504 495 E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: PE-Nr.: 01948/25 Reg.-Nr.: 01948/25 PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 20.02.2025</p> <p>Bebauungsplan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - Entwurf</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail 18.02.2025 GDMCOM 61.27.17.37</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Bernburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen berührt sind.</p> <p>zu 2. Der Planbereich ist korrekt dargestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 01948/25 - 20.02.2025 - Seite 2 von 4</p> <p style="text-align: right;"></p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.916542, 10.973734</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p style="text-align: center;">-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p>	<p>zu 3. Das BIL-Portal wird genutzt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
<p>PE-Nr. 01948/25 - 20.02.2025 - Seite 3 von 4</p>	<p style="text-align: right;"></p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - Entwurf</p> <p>PE-Nr.: 01948/25 Reg.-Nr.: 01948/25</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 5. Dieser Belang ist entbehrlich, weil keine Veränderung des Plangebietes und der Lage vorgesehen ist.</p> <p>zu 6. Die Anforderungen an die Baudurchführung ergeben sich außerhalb und unabhängig des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>zu 7. Die relevanten Ver- und Entsorger werden beteiligt.</p> <p>zu 8. Der Lageplan wird der Dokumentation beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">17</p> <p>From: Netzdokumentation-SN Sent: 27.02.2025 10:45 To: s.mueller@schoenberger-land.de Cc: leitungsauskunft@wemacom.de Betreff: AW: B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung Attachments: TA_Dassow Travemünder Weg.pdf Wichtigkeit: Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.</p> <p>Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:</p> <p>Leitungsanskunft (Protected link to wemacom.de)</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!</p> <p>Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.</p> <p>Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsanskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.</p> <p>Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.</p> <p>Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>i.A. Nadine Manthe Linientechnik/ Netzdokumentation</p> 	<p>zu 1. Es werden keine konkreten Anforderungen für die Bauleitplanung benannt. Die Anforderungen an die Bebauung und Durchführung von Baumaßnahmen ergibt sich ohnehin. Belange sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Büro Schwerin
netzkantor nord gmbh
Werkstraße 107
19061 Schwerin

netzkantor nord gmbh
Otto-Hahn-Straße 2
24941 Flensburg

Tel.: +49 461 48 16 00-789
Fax: +49 461 48 16 00-99

nadine.manthe@netzkantor-nord.de

[Protected link to netzkantor-nord.de](#)

Geschäftsführer: Dennis Ritter, Björn Claaßen
Amtsgericht: Flensburg, HRB 7266 FL

Datenschutzerklärung:

[Protected link to netzkantor-nord.de](#)



netzkantor nord und/oder deren Mitarbeiter: Innen erbringen weder rechtliche noch steuerliche Beratungsleistungen und schließen die Haftung für jede erdenkliche Fragestellung explizit aus.
VERTRAULICH: Diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien können vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen und diese E-Mail und jede angehängte Datei zu löschen, ohne eine Kopie zu behalten und ohne Informationen über den Inhalt weiterzugeben.
HINWEIS: Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail drucken.

Von: leitungsanskunft@wemacom.de <leitungsanskunft@wemacom.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Februar 2025 16:00
An: Netzdokumentation-SN <Netzdokumentation-sn@netzkantor-nord.de>
Betreff: WG: B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung

NWM24_32

Unser Zeichen: XTPD 2025/00565

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Bauvorhaben, benötigen wir Ihrerseits, bitte die erforderlichen **Leitungsanskünfte**, für den Bereich des Bauvorhabens.

Ein Hinweis bzw. ein Anliegen unsererseits, gestalten Sie die von uns angefragten Leitungsauskünfte, bitte aussagekräftig. Versehen Sie im Allgemeinen daher, den vorhandenen Trassenbestand, mit einer (Koordinaten) - Bemaßung, Rohrbezeichnungen, Objektbezeichnungen, sowie ALK-Daten. Sind Bohrungen vorhanden, sind die dazugehörigen Bohrprotokolle mitzusenden!

Vielen Dank im Voraus, für Ihre Bemühungen.

Für eventuelle Rückfragen, stehen wir Ihnen unter Tel.: 0385 755 -2441, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

René Panke
Leitungsanskunft
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2224
leitungsanskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: [Protected link to wemacom.de](#)



GlasfaserBrauchtDich

Treffen Sie uns auf den
fiberdays 25 

2. - 3. April 2025
DIE DIGITAL- UND
GLASFASERMESSE
www.fiberdays.de

Messe Frankfurt Halle 3.1

E.DI
ENVI
SACHSENGIG,
THÜRINGER NEI
WEI

WEMACOM Telekommunikation GmbH | WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1 | 19061 Schwerin
Geschäftsführer: Dipl. Ing. Volker Euck, Dipl. Ing. Torsten Speth
Amtsgericht Schwerin | HRB 4753 | Amtsgericht Schwerin | HRB 12555

Anlage 1 zum Beschluss 2025-_____ - Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich „Travemünder Weg“



Legende			
	Horizontalführung - versiegelte Oberfläche		POP
	Horizontalführung - unversiegelte Oberfläche		MFG
	offene Trenchbauweise - versiegelte Oberfläche		KVZ
	offene Trenchbauweise - unversiegelte Oberfläche		Schacht
	Druckrohrpressung - versiegelte Oberfläche		Turtlemuffe
	Druckrohrpressung - unversiegelte Oberfläche		Fiting oder T-Verbindung
	Pflugverfahren - unversiegelte Oberfläche		
	Microboring - versiegelte Oberfläche		
	Schutzrohrverlegung		
	Hauseschleuse		

WEMACOM Telekommunikation GmbH
 Zeppelinstraße 1
 19061 Schwerin
 Tel: 0385-477 41008
 wemacom@wemacom.de

Projekt:
**Dokumentation
 Breitbandausbau NWM24_32
 Dassow**

Planung:


netzkontor nord
 NETZKONTOR
netzkontor nord gmbh
 Otto-Hahn-Strasse 2
 D-24941 Flensburg
 Telefon: +49 (0) 461 41000
 Telefax: +49 (0) 461 41005
 E-Mail: netzkontor@netzkontor.de


Planungsphase: Dassow, Travemünder Weg			Darstellung:	
Bauleitung:	01.03.2019	S. Ulrich	Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen S. Ulrich +49 (0) 461/481 600 772	Maßstab: 1:500
Vermessung:	27.02.2025	N. Manthe		
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
Index:	Datum:	Name:	Änderung:	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;"><i>Tea</i></p> <p>From: Plananfragen@gasunie.de Sent: 19.02.2025 14:54 To: Amt Schöneberger Land, Müller Betreff: 2025-0887 Eingangsbestätigung_; B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung Attachments: B-Plan Nr. 37 _Travemünder Weg_ der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung.pdf, BIL-Behörden.pdf, BIL-Firmen und Privatpersonen.pdf Wichtigkeit: Normal</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> Protected link to bil-leitungsauskunft.de</p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <u>Protected link to gasunie.de</u> -> Filter Datenschutz.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ihr Team Plananfragen</p> <p>E: plananfragen@gasunie.de T: +49 (511) 640607 - 2463 F: +49 (511) 640607 - 2799 I: <u>Protected link to gasunie.de</u></p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange von Gasunie nicht berührt sind. Somit sind keine Anforderungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2025-_____ - Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich „Travemünder Weg“

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Abt. GBL Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS Postfach 51 04 49 D-30634 Hannover Pasteurallee 1 D-30655 Hannover Sitz der Gesellschaft: Hannover Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 61631 Geschäftsführung: Britta van Boven Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</p> <p>crossing borders in energy</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; font-size: 8px;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin</div>  </div> <p>Amt Schönberger Land; Stefanie Müller per Mail an bauleitplanuncioschoenberger-land.de</p> <p>Bearbeitet von: LAKD Telefon: 0385-58879340 Telefax: 0385-58879344 e-mail: beteiligung@lakd-mv.de Unser Zeichen: 2025_1650 Schwerin, den 21.03.2025</p> <p>B-Plan Nr 37 Travemünder Weg, Dassow Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde Ihr Zeichen: [keines] Ihr Schreiben vom: 18.02.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:</p> <p>Belange der Bodendenkmalpflege Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde.</p> <p>1. Auskunft zum Bestand 1.1 Im Bereich des Vorhabens sind bislang keine Bodendenkmale bekannt geworden.</p> <p>2. Hinweise 2.1 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss gleichwohl stets mit dem Vorhandensein derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.</p> <p>2.2 Die zufällige Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).</p> <p>Belange der Baudenkmalpflege Es sind keine baudenkmalfachlichen Belange betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. René Wiese (m. d. W. d. G. b.)</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale berührt sind.</p> <p>zu 2. Weil mit dem Vorhandensein von Bodendenkmale immer zu rechnen ist, findet sich eine entsprechende Ausführung unter den nachrichtlichen Übernahmen.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Baudenkmalpflege berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">II.23</p> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;">Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <hr/> <p><small>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 509-56030 E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de Internet: http://www.laiv-mv.de Az: 341 - TOEB202500158</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, den 19.02.2025</p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung</p> <p>Ihr Zeichen: 19.2.2025</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p> <p style="text-align: right;">1 2 3</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte berührt sind.</p> <p>zu 2. Das Kataster- und Vermessungsamt wurde beteiligt und hat keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p> <p>zu 3. Merkblatt und Festlegungsarten werden beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lageneetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren. deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarktet“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopfplatte von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrfloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopfplatte oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerkteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt sind und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarktet“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopfplatte von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁸ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformations-behörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ **Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ **Für unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*
SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm	

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das


Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lavi-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

Herausgeber:



© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

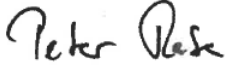
Druck:


Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="53 272 555 373">Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p>  <p data-bbox="224 400 387 414">LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> <p data-bbox="94 464 282 523">Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p data-bbox="618 443 880 549">bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Ab13-TOB-959-2025</p> <p data-bbox="618 564 813 582">Schwerin, 17. März 2025</p> <p data-bbox="98 608 492 625">Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p data-bbox="98 655 539 673">B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow</p> <p data-bbox="98 730 434 748">Ihre Anfrage vom 30.01.2025; Ihr Zeichen:</p> <p data-bbox="98 793 360 810">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="98 836 871 895">zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="98 916 871 956">Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p data-bbox="98 976 871 1016">Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p data-bbox="98 1037 871 1077">Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p data-bbox="98 1098 871 1137">Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p data-bbox="98 1142 871 1219">Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p data-bbox="98 1240 871 1299">Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p data-bbox="972 863 1637 916">zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Landesrelevanz besteht.</p> <p data-bbox="972 948 1704 1000">zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Hinweise zum Brandschutz wurden gegeben.</p> <p data-bbox="972 1032 1816 1109">zu 3. Belange zu Munitionsfunden finden sich unter Hinweisen im Teil B-Text. Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p data-bbox="1854 890 2101 916">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 975 2101 1000">Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p data-bbox="1854 1053 2101 1078">Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p style="text-align: center;">2 3</p>	


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand</p> </div>  </div> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">H-28</p> <hr/> <p><small>Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Müller</p> <p>per Mail</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Bearbeitet von: Peter Rabe</p> <p>Telefon: 03881 7599-0 Fax: 03994 235-426 E-Mail: grevesmuehlen@ifoa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 3. März 2025</p> </div> </div> <p>Forstrechtliche Stellungnahme zu: B-Plan Nr. 37 der Stadt Dassow <i>Ihr Schreiben vom 18.2. 2025</i></p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>mit Schreiben vom 18.2. 2025 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.</p> <p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:</p> <p>Das Forstrechtliche Einvernehmen wird hiermit erteilt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für den Planungsbereich des Vorhabens ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.</p> <p>Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.</p> <div style="margin-top: 20px;"> <p>¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)</p> <p>²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790)</p> </div>	<p>zu 1. Das forstliche Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <p style="text-align: right;">2 2</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="text-align: center;">  <p>BUNDESWEHR</p> </div> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainebrunnen 200 • 53123 Bonn</p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Nur per E-Mail: bauleitplanuncleschoenberger-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Aktenzeichen</td> <td>Ansprechperson</td> <td>Telefon</td> <td>E-Mail</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>46-00-00 / I-0369-25-BBP</td> <td>Frau Dietz</td> <td>0228 5504-4573</td> <td>beiudbwtoeb@bundeswehr.org</td> <td>26.02.2025</td> </tr> </table> <p>Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg Bezug: Ihr Schreiben vom 18.02.2025 - Ihr Zeichen: 61.27.17.37</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Dietz</p>	Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum	46-00-00 / I-0369-25-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	beiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.02.2025	<p>728</p> <p>zu 1. Die Sach- und Rechtslage ändert sich nicht. Insofern ergeben sich keine Anforderungen an die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum									
46-00-00 / I-0369-25-BBP	Frau Dietz	0228 5504-4573	beiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.02.2025									


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">T. 32</p> <p>From: Dirk Greifenstein Sent: 20.02.2025 12:05 To: Stefanie Müller Betreff: Antwort: B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung, BVVG AZ: 2025 Gestattungen Wichtigkeit: Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 18.02.2025). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass <u>keine</u> BVVG-Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher <u>keine</u> solchen identifizieren. Die BVVG verfügt aktuell in der betroffenen Gemarkungen Vorwerk über keine Eigentumsflächen mehr die in einem Zusammenhang mit dem angezeigten Planungsgebiet stehen. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung daran. Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:</p> <p>+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG-Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.</p> <p>+ Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.</p> <p>+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. <i>Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.</i></p> <p>+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten</p>	<p>zu 1. Da keine Eigentumsflächen berührt sind, ergeben sich keine Hinweise.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.</p> <p>+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung. + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.</p> <p>+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.</p> <p>Freundliche Grüße Dirk Greifenstein</p> <p>Dirk Greifenstein Gruppenleiter BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern Werner-von-Siemens-Straße 4 19061 Schwerin Tel.: +49 385 6434-240 Fax: +49 385 6434-133</p> <p>Protected link to bvvg.de</p> <p>Geschäftsführung: Thomas Windmüller, Martin Kreienbaum Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein Sitz der Gesellschaft: Berlin Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990 USt-ID: DE 151744803 Berufskammer: IHK Berlin</p> <p>Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: Protected link to bvvg.de Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">1133</p> <p style="text-align: center;"> LANDGESELLSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> <p><small>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a - 19067 Leezen</small></p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV – Bauen und Gemeindeentwicklung Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: right;"><small>Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon 03866 404-0 Fax 03866 404-490 landgesellschaft@lgmv.de · www.lgmv.de</small></p> <p style="text-align: center;"><i>nur per E-Mail an: bauleitplanung@schoenberger-land.de</i></p> <p>Leezen, den 19.02.2025 AZ: 4290-0153 Bearbeiter: Herr Hogrefe ☎ (03866)404-224 E-Mail: peter.hogrefe@lgmv.de</p> <p>Betrifft: Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (weiter Landgesellschaft) ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt.</p> <p>Mit Ihrem Anschreiben bzw. Ihrer Nachricht/E-Mail vom 18.02.2025 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt.</p> <p>In diesem Bereich sind Belange der Landgesellschaft und auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern <u>hinsichtlich der von uns verwalteten Flächen</u> nicht betroffen. Die Landgesellschaft verwaltet innerhalb des Planbereiches keine Flächen.</p> <p>Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass wir diesbezüglich keine Hinweise und Anregungen zur Planung haben und keine Stellungnahme zum Inhalt der Planungsunterlagen abgeben.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Anregungen abgegeben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH</p> <p> i. A. Nienkarken</p> <p> i. A. P. Hogrefe</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">zu 1</p>		

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11.24</p> <p>From: Lummer, Sebastian Sent: 24.02.2025 09:22 To: bauleitplanung@schoenberger-land.de Cc: Kiehn, Sabine; Lansmann, Dirk Betreff: Stellungnahme - B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung Wichtigkeit: Normal</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee 3805S-213.02/303/Tr</p> <p>Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Dassow, für den Bereich Travemünder Weg STELLUNGNAHME</p> <p>- Ihre E-Mail vom 18.02.2025</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den o. g. Bebauungsplans Nr.37 der Stadt Dassow habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Lummer</p> <p>Sebastian Lummer Fachbereich Schifffahrt Wasserstraßenüberwachung</p> <p>Telefon +49 3831 249 330 E-Mail sebastian.lummer@wsv.bund.de</p> <p>Bitte verwenden Sie aus organisatorischen Gründen immer folgende E-Mail Adresse (Poststelle): E-Mail: wsa-ostsee@wsv.bund.de</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee Wamper Weg 5 Moltkeplatz 17 18439 Stralsund 23566 Lübeck</p>	<p>zu 1. Da Wasserstraßen nicht berührt sind, verzichtet die Stadt Dassow auf die Übernahme des Hinweises. Durch umliegende Bebauung ist der Neubaubereich abgeschirmt.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">134</p> <p>Hauptzollamt Stralsund</p>  <p>Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Sachgebiet Abgabenerhebung</p> <p>Bearbeitet von: Herrn Dedow</p> <p>Dienstgebäude: Hiddenseer Straße 6 18439 Stralsund</p> <p>Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0) Fax: 03831 356-40 50 E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de</p> <p>Bankverbindung: IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33 BIC MARKDEF1130</p> <p>Datum: 14.03.2024</p> <p>Betreff: B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" Bezug: Ihr Schreiben vom 18.02.2025 Anlagen: GZ: Z 2316 B - BB 33/2025 - B 1(B110001) (bei Antwort bitte angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" folgendes an:</p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

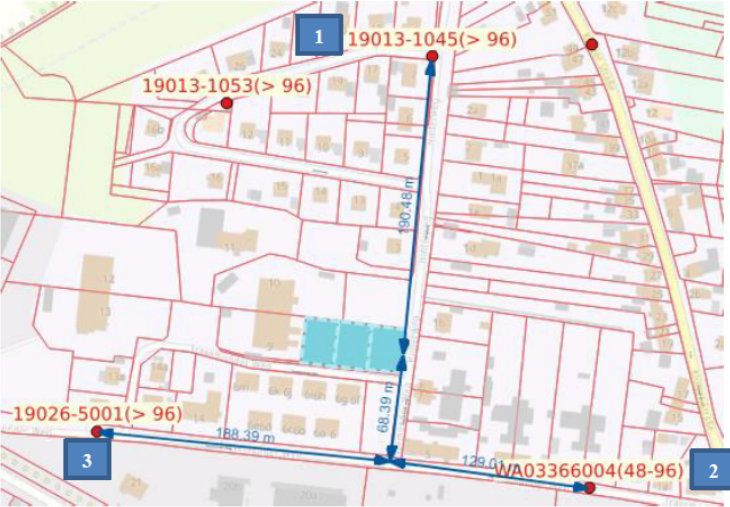
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	<p>Darüber hinaus gebe ich folgende <u>Hinweise</u>:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> <p>Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Böhning</p>	<p>zu 2. Diese Belange sind auf der Ebene des Bebauungsplanes lediglich zur Kenntnis zu nehmen. Sie entfalten keine Festsetzungsrelevanz.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>


Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">4.40</p> <p>From: knoll@schwerin.ihk.de Sent: 17.03.2025 15:34 To: s.mueller@schoenberger-land.de Betreff: WG: B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung Wichtigkeit: Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>wir danken Ihnen für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Das Vorhaben zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums in auch touristisch attraktiver Lage findet generell die Zustimmung der einheimischen Wirtschaft. Der B-Plan Nr. 37 sieht allerdings eine Nachverdichtung durch Einzelhäuser vor. Tatsächlich besteht in Dassow allerdings ein erheblicher Bedarf an bezahlbarem Mietwohnraum insbesondere auch für Angestellte des Tourismussektors sowie der Gewerbegebiete in Dassow, Selmsdorf und Schönberg.</p> <p>Wir regen daher den Bau von städtebaulich eingepassten Mehrfamilienhäusern an, um hier Abhilfe zu schaffen und Dassow auch zu einem attraktivem Standort für Fachkräfte außerhalb unseres Bundeslandes zu machen, die sich in der Region zunächst nach Mietwohnraum umsehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Wolf-Rüdiger Knoll Fachberater Regionalentwicklung Geschäftsbereich Standortpolitik, International Industrie- und Handelskammer zu Schwerin Ludwig-Bölkow-Haus Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin Tel.: +49 385 5103-208 Fax: +49 385 5103-920 knoll@schwerin.ihk.de www.ihk.de/schwerin</p>	<p>zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich ist jedoch städtebaulich von Einzel- und Doppelhäusern geprägt. Deshalb werden hier keine Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Die Infrastruktur durch die Straßen ist auch nicht ausreichend, um hier Mehrfamilienhäuser aufzunehmen. Eine Integration von Mehrfamilienhäusern bietet sich in diesem Bereich nicht an. Deshalb wird dem Belang nicht entsprochen. Die Stadt Dassow bereitet an anderen Standorten Mietwohnungsbau für Mehrfamilienhäuser vor.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen.</p>


lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">  </p> <p> <small>Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach</small> Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg </p> <p> Abteilung Finanzen und Service Ansprechperson: Ulrika Krapalies Telefon: +49698062-4151 E-Mail: pb24.toeb@dwd.de </p> <p> Geschäftszeichen: PB24A/07.59.04/ PB24MV_041-2025 Bei Schriftwechsel bitte angeben! Fax: UST-ID: DE221793973 </p> <p style="text-align: center;">Offenbach, 11. März 2025</p> <p> Per E-Mail: bauleitplanung@schoenberger-land.de </p> <p> Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow </p> <p> Ihr Schreiben vom: 18.02.2025 Ihr Zeichen: 61.27.17.37 </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. </p> <p> Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag </p> <p> Ulrika Krapalies <small>Digital unterschrieben von Ulrika Krapalies Datum: 2025.03.11 07:19:25 +0100'</small> </p> <p>Verwaltungsbereich West</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Der Hinweis auf das digitale Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>




Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">12</p> <p>From: Daniel Selzer Sent: 27.02.2025 13:44 To: Stefanie Müller Cc: BGM Dassow Betreff: Re: B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow - TöB-Beteiligung Wichtigkeit: Normal</p> <p>Amt Schönberger Land Donnerstag, 27.02.2025</p> <hr/> <p>Hallo Frau Müller,</p> <p>Aussagen zum abwehrenden Brandschutz werden durch den Planer bis auf die Sicherstellung der Löschwasserversorgung nicht getroffen. Insofern kann aus Sicht der Feuerwehr nur auf die Einhaltung der gängigen Normen bei Bedarf im Hinblick auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten mit Hinweisschildern und zusätzlicher Beschilderung nach StVO, - Kennzeichnung der Fahrspuren (z.B. Pfosten, Bepflanzung o.ä), - Höhenangaben bei Feuerwehrdurchgängen, - Absenkung des Bordsteins, - Befestigung der Aufstellfläche (Auflagendruck) und der Fahrspuren, inklusive ausreichender Kurvenradien und - Maximale Entfernung von Gebäuden zur öffentlichen Verkehrsfläche <p>verwiesen werden.</p> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.-</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Daniel Selzer Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>zu 1. Die Löschwasserbereitstellung ist im Rahmen des Planverfahrens für die Bauleitplanung nachzuweisen. Die Empfehlungen der Behörde werden zur Kenntnis genommen. Objektkonkrete Anforderungen werden nicht vorgetragen. Aufgrund der Lage der Gebäude zur öffentlichen Straße ist die Brandschutzsicherung gewährleistet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">1.43</p> <p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><u>Amt Schönberger Land • Am Markt 15 • 23923 Schönberg</u></p> <p>Im Haus Frau Müller</p> <p>Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: S. Koch Durchwahl: 038828/330-1412 Fax: 038828/330-2412 E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 66.06.01/17 Datum: 26. Februar 2025</p> <p>Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 37 der Stadt Dassow für den Bereich "Travemünder Weg", hier: Löschwasserversorgung</p> <p>Ihr Schreiben vom 18.02.2025</p> <p>Sehr geehrte Frau Müller,</p> <p>aus Sicht des Vorbeugenden Brandschutzes ergeben sich in der Stadt Dassow zu der o.g. Satzung folgende Hinweise:</p> <p>Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung im Innenbereich sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen.</p> <p>Für den Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 37 stehen derzeit folgende Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung:</p>	<p>zu 1. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Lage der Hydranten wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserbereiche sind entsprechend dargestellt. Löschwasser ist in ausreichendem Umfang vorhanden. Die Stadt Dassow bestätigt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes und der Feuerwehr das die Löschwasserbereitstellung gesichert werden kann. Für die Neubebauung ergeben sich keine andersartigen Anforderungen als für die Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																
<p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><u>Löschwasserentnahmestellen:</u></p> <table border="1" data-bbox="73 416 943 853"> <thead> <tr> <th data-bbox="73 416 237 539">Löschwasserbereich</th> <th data-bbox="237 416 501 539">Art der Löschwasserentnahmestelle</th> <th data-bbox="501 416 736 539">Lage der Löschwasserentnahmestelle</th> <th data-bbox="736 416 943 539">Leistungsvermögen der Löschwasserentnahmestelle bei Einzelentnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="73 539 237 635">1 (siehe Abb. roter Punkt)</td> <td data-bbox="237 539 501 635">Unterflurhydrant, Nummer: 19013-1045</td> <td data-bbox="501 539 736 635">Hinterweg, bei Haus Nr. 7 Entfernung ca. 190m</td> <td data-bbox="736 539 943 635">> 96 m³/h</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 635 237 754">2 (siehe Abb. roter Punkt)</td> <td data-bbox="237 635 501 754">Unterflurhydrant, Nummer: WA03366004</td> <td data-bbox="501 635 736 754">Travemünder Weg, bei Haus Nr. 1 Entfernung ca. 200m</td> <td data-bbox="736 635 943 754">48-96 m³/h</td> </tr> <tr> <td data-bbox="73 754 237 853">3 (siehe Abb. roter Punkt)</td> <td data-bbox="237 754 501 853">Unterflurhydrant, Nummer: 19026-5001</td> <td data-bbox="501 754 736 853">Travemünder Weg, bei Haus Nr. 1 Entfernung ca. 260m</td> <td data-bbox="736 754 943 853">> 96 m³/h</td> </tr> </tbody> </table>		Löschwasserbereich	Art der Löschwasserentnahmestelle	Lage der Löschwasserentnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasserentnahmestelle bei Einzelentnahme	1 (siehe Abb. roter Punkt)	Unterflurhydrant, Nummer: 19013-1045	Hinterweg, bei Haus Nr. 7 Entfernung ca. 190m	> 96 m³/h	2 (siehe Abb. roter Punkt)	Unterflurhydrant, Nummer: WA03366004	Travemünder Weg, bei Haus Nr. 1 Entfernung ca. 200m	48-96 m³/h	3 (siehe Abb. roter Punkt)	Unterflurhydrant, Nummer: 19026-5001	Travemünder Weg, bei Haus Nr. 1 Entfernung ca. 260m	> 96 m³/h		
Löschwasserbereich	Art der Löschwasserentnahmestelle	Lage der Löschwasserentnahmestelle	Leistungsvermögen der Löschwasserentnahmestelle bei Einzelentnahme																
1 (siehe Abb. roter Punkt)	Unterflurhydrant, Nummer: 19013-1045	Hinterweg, bei Haus Nr. 7 Entfernung ca. 190m	> 96 m³/h																
2 (siehe Abb. roter Punkt)	Unterflurhydrant, Nummer: WA03366004	Travemünder Weg, bei Haus Nr. 1 Entfernung ca. 200m	48-96 m³/h																
3 (siehe Abb. roter Punkt)	Unterflurhydrant, Nummer: 19026-5001	Travemünder Weg, bei Haus Nr. 1 Entfernung ca. 260m	> 96 m³/h																
<p><u>Darstellung der aktuellen Löschwasserbereiche mit Stand 26.02.2025</u></p>  <p>The map displays a residential street layout with three fire hydrant locations marked by red dots and labeled with blue boxes 1, 2, and 3. Hydrant 1 is located at the top, with a distance of 190.48 m to hydrant 2. Hydrant 2 is at the bottom right, with a distance of 129.0 m to hydrant 3. Hydrant 3 is at the bottom left, with a distance of 188.39 m to hydrant 2. The hydrant numbers and their capacities are: 19013-1045 (> 96) for hydrant 1, WA03366004 (48-96) for hydrant 2, and 19026-5001 (> 96) for hydrant 3. A red dot labeled 19013-1053 (> 96) is also shown in the upper left area.</p>																			

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p data-bbox="98 236 920 335">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <ul data-bbox="114 357 913 403" style="list-style-type: none">• Vor Satzungsbeschluss ist eine gesicherte Löschwasserversorgung durch den Planer unter Beachtung der B-Plan-Festsetzungen nachzuweisen. <p data-bbox="87 426 293 475">Mit freundlichem Gruß Im Auftrag</p>  <p data-bbox="87 528 450 576">Koch FB IV Bauen und Gemeindeentwicklung</p>		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">TH-1</p> <p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><u>Amt Schönberger Land • Am Markt 15 • 23923 Schönberg</u></p> <p>Amt Schönberger Land Fachbereich IV — Bauen und Gemeindeentwicklung</p> <p>im Haus</p> <p>Dienstgebäude: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Müller Durchwahl: +49 38828 330-1411 Fax: +49 38828 330-2411 E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de Aktenzeichen: 61.27.17.37 Ort, Datum: Schönberg, 03.03.2025</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über den Bebauungsplan Nr. 37 für den Bereich Travemünder Weg</p> <p>Betrifft: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Selmsdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Mailschreiben vom 18. Februar 2025 erhielten wir die Entwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zum o. g. Bebauungsplan der Stadt Dassow.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der Gemeinde Selmsdorf keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p></p> <p>Stefanie Müller FB IV – Bauen und Gemeindeentwicklung</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">11.2</div>  <p style="text-align: center;">Gemeinde Kalkhorst Der Bürgermeister</p> <p style="text-align: center;">amtsangehörige Gemeinde des Amtes Klützer Winkel</p> <hr/> <p>Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt: Frau A. Burda Telefon: 038825 / 393-406 E-Mail: a.burda@kluetzer-winkel.de Zimmer: 208 AZ: AB</p> <p>Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 25. Februar 2025 AB, 25.02.2025</p> <p>Satzung der Stadt Dassow über B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde.</p> <p>Entscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Kalkhorst</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Dassow beantragt die Stellungnahme der Gemeinde Kalkhorst zu o.g. Satzung über den B-Plan Nr. 37 "Travemünder Weg" der Stadt Dassow.</p> <p>Die Belange der Gemeinde Kalkhorst werden nicht berührt.</p> <p>Daher äußert die Gemeinde Kalkhorst weder Anregungen noch Bedenken zu o.g. Satzung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>B. Neick Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst</p> 	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>